

Satzung des Marktes Markt Berolzheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 10.11.2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Berolzheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt für

- | | |
|---|------------------------|
| a) ein Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren | 170,00 €, |
| b) ein Reihengrab für Personen über 10 Jahren | 270,00 €, |
| c) ein Wahlgrab (für 35 Jahre Nutzungszeit
für 2 Personen
für jede weitere Person | 650,00 €,
325,00 €, |
| d) eine Urnenreihengrabstätte | 220,00 €, |
| e) eine zusätzliche Urnenbeisetzung im Reihen- oder Wahlgrab | 200,00 €, |

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für die Herstellung des Grabes

- | | |
|--|-----------|
| a) je Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren | 70,00 €, |
| b) je Reihengrab für Personen über 10 Jahren | 270,00 €, |
| c) bei einem Wahlgrab je Grabstelle | 270,00 €, |
| d) bei einer Urnenbeisetzung | 80,00 €. |

(2) Benutzung des Bahrwagens und des Leichenhauses 110,00 €.

(3) Dienstleistung während und nach der Überführung und Beerdigung (einschließlich Reinigung des Leichenhauses) 120,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 1.200,00 €, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 900,00 €. |

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Urne beträgt 250,00 €.

(3) Entfällt die Umbettung, verringern sich diese Beträge um die in § 5 Abs. 1 genannten Gebühren.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2010 außer Kraft.

Meinheim, den 10.11.2010

Markt Markt Berolzheim

Fritz Hörner

1. Bürgermeister